

Nr. 108 **Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 2/
1965 Sachgebiet 15: Rechtswesen und
Gesetzgebung**

Bonn, den 25. März 1965
StB 2 — Rabs — 56 Vms 65

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder
— mit Nebenabdrucken für die Regierungen
oder Mittelbehörden —

Nachrichtlich:

An
den Herrn Bundesminister der Finanzen
53 Bonn, Rheindorfer Straße
den Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes
6 Frankfurt(M), Berliner Straße
den Leiter des Vorprüfungsdienstes
bei den nachgeordneten Behörden im Referat Z 9
den Bundesminister für Verkehr
— Verbindungsstelle Berlin —
1 Berlin 15, Bundesallee 216/218

Betr.: Bundesfernstraßengesetz;
hier: Widmungen

Nach § 2 Abs. 6 FStrG ist vor einer Widmung oder
Aufstufung das Einverständnis des Bundesministers für
Verkehr herbeizuführen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung übertrage
ich hiermit gemäß § 22 Abs. 1 FStrG die Befugnis zur
Erklärung des Einverständnisses für Widmungen von
Bundesfernstraßen, deren Aus- oder Neubau im Haus-
halt des Bundes ausgebracht war, auf die obersten Lan-
desstraßenbaubehörden mit Wirkung vom 1. April 1965.

Für Aufstufungen ist weiterhin mein Einverständnis
einzuholen.

Im Allgemeinen Runderlaß Straßenbau Nr. 5/1961
(VkBl. 1961 S. 624) bitte ich in dem Hinweis zu § 2
Abs. 6 FStrG in Satz 1 die Wörter „Widmung oder“ zu
streichen. Im übrigen ist er weiter anzuwenden.

Dieser Erlaß wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

E y m a n n

(VkBl 1965 S. 241)